



Satzung für den Förderverein der Carl-von-Ossietzky-Schule Werder

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2024

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE66 16050000 35280095 50
SWIFT-BIC: WELADED1PMB

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.10.1992 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein der Carl-von-Ossietzky-Schule Werder (Havel) e.V. und ist im Vereinsregister unter der VR-Nr. 1360 P eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Land Brandenburg in Werder (Havel):
Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu selbstverantwortlichen und sozial kompetenten Heranwachsenden dienen.
2. Der Verein will alle an der Schule Tätigen darin unterstützen, die im Schulprogramm festgeschriebenen Aufgaben und Lernziele zu erfüllen und eine Atmosphäre gegenseitiger Anerkennung und Toleranz zu schaffen. Ein gutes Miteinander ist für die Wahrung der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler wichtig.
3. Der Verein zielt auf die ständige Verbesserung der Lebens- und Unterrichtsbedingungen der Schülerinnen und Schüler. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern sowie Fremden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern.

Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Ideelle und materielle Unterstützung der Grund- und Oberschule Carl von Ossietzky
2. Beschaffung von weiteren Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien
3. Beschaffung von weiteren Ausstattungsgegenständen oder Spielgeräten
4. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe/Veranstaltungen
5. Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
6. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
7. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
4. Dem Verein können angehören:
 - a) aktive Mitglieder, die sich unmittelbar und direkt am Vereinsleben beteiligen
 - b) passive Mitglieder, die die Ziele des Vereins fördern
 - c) Ehrenmitglieder, die der Vorstand gemäß §4 Abs. 2 wegen besonderer Verdienste um den Verein ernennt
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Austrittsfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr bis spätestens 31. Oktober auf das Konto des Vereins zu überweisen. Alternativ kann das Mitglied die jährliche Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen. Wird das Einzugsverfahren gewählt, so erfolgt die Abbuchung des Jahresbeitrags ebenfalls im Oktober des Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
 - d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - e) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge (Anträge über 500,00 €)
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
2. Die Vorstandmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand kann über Investitionen (bis zu 500,00 €), welche der Unterstützung gemäß § 2 dienen, ohne vorherige Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheiden. Investitionen darüber hinaus müssen im Vorfeld auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und entsprechend abgestimmt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens eine Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder (Havel) die dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung der Jugend zu verwenden hat. Die Mittel müssen, wie unter § 2 festgeschrieben, verwendet werden.